

Allgemeine Regelungen

Bereich Schule und Wohnen



Version 24. Februar 2025



Liebe Eltern und Erziehungsverantwortliche

Wir heissen Sie herzlich willkommen.

Mit dem Eintritt Ihres Kindes in die Stiftung Bühl beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Unser Ziel, Ihren Sohn/Ihre Tochter durch geplante und fachlich fundierte Fördermassnahmen in der Entwicklung zu unterstützen. Dies gelingt, wenn Sie uns helfen, gemeinsam ein Klima des Vertrauens, der Achtung und des Respekts zu schaffen!

Die vorliegenden «Allgemeinen Regelungen» sollen Ihnen die Orientierung während der Schulzeit und dem Aufenthalt erleichtern und die wichtigsten Fragen von A bis Z beantworten. Sie sind aber gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil der Zusammenarbeitsvereinbarung. Sie stimmen den «Allgemeinen Regelungen» mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars zu.

Bei Unklarheiten sind wir gerne bereit, Auskunft zu erteilen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl
Bereich Schule + Wohnen

A wie aller Anfang

Aller Anfang ist schwer. Das vorliegende Reglement beantwortet viele Fragen. Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, so richten Sie sich an die zuständige Bezugsperson. Bei Kindern und Jugendlichen mit Internat ist die zugeteilte Fachperson der Wohngruppe die **Fallführende Bezugsperson**. Bei externen Schülerinnen und Schülern ist dies die entsprechende Lehrperson.

Absenzen

Krankheit, Unfall und andere unvorhersehbare Absenzen müssen unverzüglich der **Fallführenden Bezugsperson** gemeldet werden. Im Krankheitsfall werden die intern wohnenden Kinder und Jugendlichen nach Möglichkeit im **Internat** betreut. Bei schweren Erkrankungen kann die Pflege, nach Absprache mit der **Fallführenden Bezugsperson zu Hause erfolgen**. Auf Verlangen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Wenn möglich sind planbare Abwesenheiten (Arzt-, Therapiebesuche etc.) auf schulfreie Zeiten oder Randzeiten zu legen. Dispens für aussergewöhnliche Anlässe siehe unter **Jokertage** und Dispensation.

Anlauf- und Meldestellen

Interne Anlauf und Meldestelle

Die Stiftung Bühl verfügt über eine Interne Anlauf- und Meldestelle, deren Ansprechpersonen für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle bei Grenzverletzungen, Mobbing, Gewalt, sexuellen Übergriffen und Integritätsverletzungen zuständig sind. Die Interne Anlauf- und Meldestelle richtet sich sowohl an Betroffene wie auch an Schülerinnen, Schüler, Angehörige und Mitarbeitende, die eine Verdachtssituation melden wollen. Die Interne Anlauf- und Meldestelle wird durch den Fachbereich Psychologie wahrgenommen.

HPS + Internat Schule:	Manfred Paffrath	044 783 17 23	manfred.paffrath@stiftung-buehl.ch
Leitung FBP und Gleis 1	Luca Terribilini	044 783 18 70	luca.terribilini@stiftung-buehl.ch
TWSG	Saskia Krimmelbein	044 783 18 27	saskia.krimmelbein@stiftung-buehl.ch

Die Ansprechperson der Internen Anlauf- und Meldestelle hat die Aufgabe:

- Meldungen entgegenzunehmen, sachdienliche Informationen aufzunehmen und zu dokumentieren
- Ratsuchende Personen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen
- Weitere Schritte mit der Rat suchenden Person zu besprechen und einzuleiten

Externe Anlauf- und Meldestelle

Grundsätzlich sind wir froh, wenn Kinder, Jugendliche und deren Eltern ihre Anliegen direkt den Verantwortlichen oder der internen Anlauf- und Meldestelle melden. Wenn dies nicht möglich ist, so steht eine externe Anlauf- und Meldestelle zur Verfügung. Mit Krisenintervention Schweiz besteht ein Kooperationsvertrag über eine Meldestelle für ausserordentliche Ereignisse. Meldungen von Mitarbeitenden, Betreuten sowie deren Angehörigen im Zusammenhang mit Grenzverletzungen, Gewalt, sexuellen Übergriffen und Mobbing werden von Notfallpsychologen entgegengenommen. Die Meldung an die externe Meldestelle gelangen von Montag bis Freitag während den Bürozeiten über Telefon 052 208 03 20 an die Krisenintervention Schweiz in Winterthur.

Aufgaben der externen Meldestelle

- Meldungen entgegenzunehmen, sachdienliche Informationen aufzunehmen und zu dokumentieren
- Hinweise an die Beschwerdeführenden zur Erledigung der Vorhaltungen geben, ohne jedoch in die Kompetenzen der Stiftung Bühl einzugreifen
- Die weiteren Schritte mit der Rat suchenden Person zu besprechen und einzuleiten

Anstand	Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Stiftung Bühl. Um allen Kindern und Jugendlichen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, gehen wir fair und respektvoll miteinander um. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Äusserungen und Haltungen dulden wir nicht.
Akteneinsichtsrecht	Jede Person hat das Recht auf Auskunft über ihre eigenen Personendaten, die bei einem öffentlichen Organ vorhanden sind (§ 20 Abs. 2 IDG). Das Auskunftsrecht kann jederzeit geltend gemacht werden. Urteilsfähige (auch minderjährige) Personen üben ihr Recht auf Akteneinsicht selbstständig aus. Eine Information der Eltern ist in diesem Fall nur mit Zustimmung der urteilsfähigen Person erlaubt. Möchte dagegen eine urteilsunfähige Person Einsicht in ihre Akte erhalten, so übt ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, Beistand) dieses Recht für sie aus. Auch ehemalige Klientinnen und Klienten haben Anspruch auf Akteneinsicht. Wer das Recht auf Akteneinsicht geltend machen will, wendet sich schriftlich an die Bereichsleitung.
Austritt	Der Austritt aus der Stiftung Bühl fällt ordentlicherweise auf das Ende eines Schuljahres und wird mit den Beteiligten frühzeitig besprochen und geplant (Beratung und Vermittlung einer geeigneten Wohn- und Arbeits-/Beschäftigungsmöglichkeit durch den Bereich Integration der Stiftung Bühl). Der Austrittsbericht bzw. Schulbericht wird durch die Abteilung Integration der entsprechenden Nachfolgeinstitution zugestellt. Ein ausserordentlicher Austritt ist nur mit dem Einverständnis der Schulbehörde möglich (obligatorische Schulzeit). Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.
Beschwerden	Finden die Eltern oder gesetzlichen Vertreter mit der Fallführenden Bezugsperson keine Lösung, so können sie sich an die zuständige Abteilungsleitung oder an die Bereichsleitung wenden. Für Integritätsverletzungen (Gewalt, sexuelle Grenzverletzungen usw.) besteht zudem eine Interne und eine Externe Anlauf- und Meldestelle .
Besuche	Besuche in Schule und Internat von Eltern, Familienangehörigen und gesetzlichen Vertretungen sind willkommen. Um eine vergebliche Anreise oder Beeinträchtigung des Tagesablaufs zu vermeiden, bitten wir um rechtzeitige Voranmeldung.
Datenschutz	Die konkreten rechtlichen Regelungen für die Bearbeitung von Personendaten finden sich im eidgenössischen Datenschutzgesetz (DSG) und in den verschiedenen kantonalen Datenschutzgesetzen. Ergänzend zu diesen Gesetzen bestehen Datenschutzverordnungen. Die Datenbearbeitung muss verhältnismässig, d.h. für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der sich aus den Umständen zwingend ergibt oder der von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.
Dispensation	Sie können Ihr Kind aus einem der nachfolgenden Gründe von der Schule/Internat dispensieren lassen: <ul style="list-style-type: none"> • aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen/ Schüler • hohe Feiertage oder besondere religiöse Anlässe • Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen (Nachweis erforderlich) • aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen (Nachweis erforderlich) Dabei gilt folgende Regelung: <ul style="list-style-type: none"> • sind die Jokertage aufgebraucht, richten Sie ihr Gesuch an die Abteilungsleitung

Dolmetscher	Sind Eltern auf die Unterstützung durch Dolmetscherdienste angewiesen oder verlangt die Stiftung Bühl eine Unterstützung, so wird der Zuzug einer solchen Person durch die Stiftung Bühl organisiert. Dieses Angebot ist für die Eltern kostenlos und beschränkt sich in der Regel auf zwei Gespräche pro Jahr.
Eltern	Die Stiftung Bühl legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Auch wenn diese getrennt oder geschieden sind, bleiben beide Elternteile wichtig. Darum werden bei Gesprächen und Entscheidungen nach Möglichkeit beide Elternteile sowie weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen. Anderslautende Regelungen müssen schriftlich dokumentiert sein. Dem Elternteil ohne elterliches Sorgerecht steht nach Gesetz ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Demnach kann der nicht sorgeberechtigte Elternteil Auskünfte über die Entwicklung des Kindes einholen.
Elternrat	Für die bestmögliche Entwicklung jedes Kindes ist es wichtig, dass Eltern und Schule zusammenarbeiten. Wenn es um das einzelne Kind geht, gelingt dies im gemeinsamen Gespräch und der Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Fallführenden Bezugsperson. Eltern können zudem auch an Themen mitwirken, welche die gesamte Schule und alle Kinder/Jugendliche betreffen. Hier geht es darum, dass Eltern und Schule regelmässig Informationen austauschen, gemeinsam schulische Fragen diskutieren und an Projekten mitwirken. Alle Eltern, Mütter und Väter, können sich am Elternabend im Herbst jeweils zur Wahl stellen.
Erholung	Wer gesund, leistungsfähig und belastbar sein will, braucht genügend Erholung. Gesunde Ernährung, genügend Schlaf, Sport, musische Betätigungen sowie die Pflege von Hobbies bilden wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung. Im Internat achten wir darauf, dass ausreichend Zeit für Musse und individuelle Entspannung bleibt. Es gelten darum verbindliche Ruhezeiten.
Essen	Die Stiftung Bühl achtet auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Es gibt frisch zubereitete Mahlzeiten (wahlweise auch Diätkost oder vegetarische Menüs). In der Pause erhalten die Kinder und Jugendlichen einen Apfel.
Fallführende Bezugsperson	Die Fallführende Bezugsperson ist eine Fachperson, die Orientierung, Halt und eine Beziehungskontinuität gewährleistet. Sie ist für den einzelnen Schüler, die einzelne Schülerin wie auch für Eltern, gesetzliche Vertretungen, externe Fachleute und Behörden erste Ansprechperson. Bei Kindern und Jugendlichen mit Internat ist die zugeteilte Fachperson der Wohngruppe die Fallführende Bezugsperson. Bei externen Schülerinnen und Schülern ist dies die entsprechende Lehrperson.
Ferien	Die Schulferien orientieren sich am Ferienplan der Schule von Wädenswil. Die Eltern erhalten einen verbindlichen Ferienplan frühzeitig vor Beginn jedes Schuljahres.
Ferienhort	Sofern eine Kostengutsprache der Schulgemeinde vorliegt, bieten wir externen Schülerinnen und Schülern bis zur Oberstufe während zwei Ferienwochen (eine Woche während den Frühlingsferien und eine Woche während den Sommerferien) eine Betreuung an. Der Ferienhort wird durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen. Internen Schülerinnen und Schülern stehen die Lager zur Verfügung.

Finanzielles

Für die Schul- und Wohnkosten kommen die Schulgemeinde und der Kanton auf. Nebst den Beiträgen der öffentlichen Hand werden Elternbeiträge verrechnet. Diese sind vom Kanton vorgegeben:

- Ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher geht lediglich im Schulheim in die Schule, ohne Übernachtung: Die Schulgemeinde verlangt von den Eltern den Beitrag von CHF 10.- pro eingenommenem Mittagessen.
- Ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher wohnt im Internat. Die Stiftung Bühl verrechnet den Eltern den Beitrag von CHF 25.- pro Aufenthaltstag.

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten die jeweiligen kantonalen Regelungen.

Bei Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich können die Eltern die Fahrkosten Wohnort – Stiftung Bühl direkt mit der Schulgemeinde abrechnen.

Bei Jugendlichen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten die jeweiligen kantonalen Regelungen. Eine separate Kostenübernahmeverfügung des Wohnkantons ist unerlässlich. Übernimmt der Wohnkanton diese Kosten, können die Eltern direkt mit diesem abrechnen.

Die folgenden Nebenkosten werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Gegenstand	Kosten	Bemerkung
Beschriftung, Wäschepflege und Flickarbeiten für Privatwäsche intern wohnender Kinder und Jugendlichen	CHF 45.-/Jahr	Bei mehr als 15 Min. Aufwand oder erheblichem Materialaufwand können Zusatzkosten entstehen.
Dringende persönliche Anschaffungen	Nach Aufwand	
Taschengeld	CHF 8.-/ Monat CHF 15.-/Monat CHF 25.-/Monat CHF 40.-/Monat CHF 60.-/Monat	pauschal, nur bei intern wohnenden Schülerinnen/ Schülern <ul style="list-style-type: none">• ab 6. Geburtstag• ab 8. Geburtstag• ab 10. Geburtstag• ab 12. Geburtstag• ab 16. Geburtstag
Lager <ul style="list-style-type: none">• Klassenlager• Wohngruppenlager• Ferienlager	kein Elternbeitrag kein Elternbeitrag CHF 210.- für externe Klienten	Bei Wintersportlager können zusätzliche Kosten für Ski-Miete und Ski-Tickets entstehen.

Freizeit

Im **Internat** gehört die Freizeitgestaltung zum pädagogischen Auftrag. Bewusst eingeschränkt werden rein konsumorientierte Freizeitinhalte.

Hort

Für externe Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule steht von Montag bis Donnerstagabend jeweils bis 18:00 Uhr und freitags bis 17:00 Uhr der Hort zur Verfügung. Für externe Jugendliche Gleis 1 steht der **Schülerclub** zur Verfügung.

Der Elternbeitrag für den Mittagstisch sowie die Betreuung wird durch die Schulgemeinde in Rechnung gestellt.

Kostenpflichtige Stunden jeweils bis max 18.00 Uhr bzw. am Freitag bis 17.00 Uhr:

	Klasse A (KG)	Klasse C (PS 1-3)	Klasse B/G (PS 4-6)	OS und S15+
Montag	ab 15.15 Uhr	ab 16.00 Uhr	ab 16.00 Uhr	ab 16.00 Uhr
Dienstag	ab 12.00 Uhr	ab 16.00 Uhr	ab 16.00 Uhr	ab 16.00 Uhr
Mittwoch	ab 12.00 Uhr	ab 12.00 Uhr	ab 12.00 Uhr	ab 16.00 Uhr Gleis 1 ab 17.00 Uhr
Donnerstag	ab 15.15 Uhr	ab 16.00 Uhr	ab 16.00 Uhr	ab 16.00 Uhr
Freitag	ab 12.00 Uhr	ab 12.00 Uhr	ab 16.00 Uhr	ab 16.00 Uhr

Internat Das Internat bietet Lebensraum für Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht zu Hause wohnen. Sämtliche Wohngruppen sind geschlechtergemischt geführt. Die Kinder und Jugendlichen werden zu einer möglichst selbstständigen und verantwortungsvollen Alltagsbewältigung, Freizeit- und Beziehungsgestaltung befähigt.

**Internat
Wochenende** Je nach Wohngruppe gelten unterschiedliche Öffnungszeiten: Grundsätzlich besteht ein Rhythmus, dass alle Wohngruppen jedes zweite Wochenende geöffnet sind. Wohngruppen mit einem 365-Tage Angebot haben alle Tage geöffnet.
Je nach Öffnungszeiten können individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Bei Jugendlichen des Programms Gleis 1 gehen wir jedoch davon aus, dass sie jedes zweite Wochenende an den Aktivitäten der Wohngruppe teilnehmen.

**Jokertage
Schule** Schüler und Schülerinnen der Stiftung Bühl können max. zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen spätestens eine Woche vorher der **Fallführenden Bezugsperson** schriftlich mit.
An besonderen Schulanlässen (Schuljahresbeginn, -abschluss, Klassenlager, Schulbesuchstag, Projektwochen) können keine Jokertage bezogen werden. Jeder Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn am betreffenden Tag der Unterricht nur halbtags stattfindet.
Für weitere Abwesenheiten benötigt es ein schriftliches Gesuch an die zuständige Abteilungsleitung.

**Jokerwochen-
ende Internat** Zwischen jeden Ferien (z.B. Herbst- und Weihnachtsferien) kann maximal ein Wochenende als Jokerwochenende gewählt werden. Die Eltern teilen den Bezug von Jokerwochenenden spätestens einen Monat vorher der **Fallführenden Bezugsperson** schriftlich mit.

KLAPP „Klapp“ ist eine Lösung, die eine einfache und effiziente Kommunikation zwischen der Stiftung Bühl und den Eltern ermöglicht. Eltern erhalten dabei Informationen, Termine und Elternbriefe ganz bequem auf Ihr Smartphone, Tablet oder auf Ihren Computer. Klapp ersetzt WhatsApp und den Mailverkehr.
Klapp ist eine einfache, zumutbare und sichere Kommunikationslösung. Die Stiftung Bühl verzichtet weitgehend auf den Postversand.

**Kindes- und
Erwachsenen-
schutz-
massnahmen** Besteht bei Kindern und Jugendlichen eine Kinderschutzmassnahme, so wird die gesetzliche Vertretung in die Aufenthaltsplanung miteinbezogen.
Mit Eintritt der **Mündigkeit (18 Jahre)** verändert sich die rechtliche Situation. Es stellt sich die Frage, ob und in welcher Form junge Erwachsene Unterstützung benötigen (Erwachsenenschutzmassnahme).
Wünschen Eltern oder Jugendliche eine persönliche Beratung durch die Fachperson Integration, melden sie sich bei der **Fallführenden Bezugsperson**.

Kleider Internat Für eine ausreichende Kleiderausrüstung sind die Eltern zuständig. Im Sinne einer Empfehlung erhalten die Eltern vor dem Eintritt eine Kleiderliste.

Schuhe, Velohelm, Rucksack, Koffer etc. sind durch die Eltern mit dem vollen Namen zu kennzeichnen. Sämtliche Kleider werden durch die Stiftung Bühl-Hauswirtschaft gekennzeichnet.

Neue Kleidungsstücke müssen den Mitarbeitenden der Wohngruppe übergeben werden, damit sie gekennzeichnet werden können.

Grundsätzlich werden die Kleider in der Stiftung Bühl gereinigt und geflickt. Da in der Stiftung Bühl-Wäscherei ausnahmslos mit der Maschine gewaschen wird, sollten keine reinen Wollsachen mitgebracht werden.

Lager

Es finden pro Schuljahr Klassen-, Wohngruppen- und Ferienlager statt:

- Klassenlager: obligatorisch ab der Mittelstufe ein Klassenlager
- Wohngruppenlager: ein obligatorisches Gruppenlager in der 1. Frühlingsferienwoche.
- Ferienlager während 5 Wochen für interne Schülerinnen und Schüler aller Wohngruppen. Die Ausschreibung an die Eltern erfolgt jeweils im Herbst. Sofern genügend Platz vorhanden ist, können externe Kinder und Jugendliche an den Sportferienlagern teilnehmen.
- Die Wohngruppen mit 365Tage Betreuung bieten individuelle Lösungen an.

Leitung

Die Geschäftsleitung (Direktion, Vizedirektion, Leitung Zentrale Dienste) ist für die Gesamtinstitution verantwortlich. Für die HPS (Heilpädagogische Schule) + Internat Schule und das Programm **Gleis 1** ist je eine Abteilungsleitung für die pädagogische Leitung eingesetzt. Erste und wichtigste Anlaufstelle ist für Sie die **Fallführende Bezugsperson**.

Die Leitungspersonen können bei Schwierigkeiten und speziellen Fragestellungen beigezogen werden.

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Medien spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche im Umgang mit neuen Medien.

Es gelten folgende Regeln:

- Während der Schul- und Essenszeit ist die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln auf dem Areal der Stiftung Bühl nicht gestattet. Dieselbe Regelung kann auf Smartwatch usw. angewendet werden sobald sie die Kommunikation oder das Lernen beeinträchtigen.
- Sämtliche Computer und WLAN-Netze der Stiftung Bühl verfügen über einen Jugendschutz.
Als problematisch kann sich der Umgang mit privaten Geräten mit Internetzugang zeigen (Handy, Smartphone, Tablet, Laptop). Es ist den Mitarbeitenden der Stiftung Bühl nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Die Verantwortung liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten, welche die Geräte zur Verfügung stellen.
- Damit die Kinder und Jugendlichen vor missbräuchlichen Inhalten geschützt werden, empfehlen wir für Smartphones ein Kinder-/Jugendschutz-App zu installieren. Private Geräte dürfen ohne Erlaubnis nicht mit den Netzwerken der Stiftung Bühl oder mit anderen offenen WLAN-Netzwerken der Umgebung verbunden werden.
- Die Stiftung Bühl schliesst jegliche Schadenersatzansprüche ausdrücklich aus, die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen.
- Wird ein Missbrauch festgestellt, z.B. Zugriff auf das IT-Netz der Stiftung Bühl, Zugriff auf nicht jugendfreie Internetseiten, Verbreiten von verbotenen Inhalten, Verletzung von Urheberrechten (Musik, Filme) etc. werden die Geräte durch die Mitarbeitenden eingezogen und den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung mit dem entsprechenden Hinweis übergeben.

- Generell dürfen keine illegal beschafften, gewaltverherrlichenden, gewaltandrohenden, diskriminierenden, rassistischen und pornografischen Nachrichten, Fotos, Filme und Videos verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei Verstössen können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.
- Strafbare Handlungen werden angezeigt.

Das WLAN der SB kann für persönliche Geräte der Jugendlichen im Internat wie auch in der Schule unter folgenden Voraussetzungen freigegeben werden:

1. WLAN-Nutzungsvertrag für persönliche Geräte ist unterschrieben (Eltern/Erziehungsverantwortliche, Jugendliche/Jugendlicher, Bezugsperson Internat oder Schule)
2. Medien-Bestandesaufnahme für Jugendliche ist ausgefüllt
3. Medienkompetenz-Pass ist erarbeitet

Medizinische Versorgung

Hausärztinnen und Hausärzte

Bei internen und externen Schülerinnen und Schülern erfolgt die medizinische Versorgung (inkl. Impfkontrolle) durch den Hausarzt oder die Hausärztin. Im Notfall stehen die vertrauensärztlichen Praxen zur Verfügung.

Vertrauensärztliche Leistungen

Unter Vertrauensärztlichen Leistungen sind insbesondere Leistungen zu verstehen, welche die Grundversorgung ergänzen. Mit der Anmeldung zu einem Wohnangebot geben die Klientinnen und Klienten bzw. deren gesetzlichen Vertreter das Einverständnis, dass gegenüber den Vertrauensärzten Auskunft gegeben werden darf. Die Vertrauensärzte sind bei Notfällen die erste Ansprechperson.

Leistungen:

- Eintrittsuntersuchungen, bzw. Kennenlerngespräche
- Notfallversorgung sofern sie nicht durch den Hausarzt gemacht werden kann
- Blutbildkontrollen (Praxislabor) sofern sie nicht durch den Hausarzt gemacht werden können

Praxen:

- | | |
|---|-----------------|
| • Wohngruppen der HPS + Internat Schule | Oberdorf Praxis |
| • TWSG | Oberdorf Praxis |
| • Wohngruppen Programm Gleis 1 | GULMENmed |

Eintrittsuntersuchung bei internen Kindern und Jugendlichen Bei intern wohnenden Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ärztliche Eintrittsuntersuchung. Die Kosten gehen zulasten der Stiftung Bühl.

Die intern wohnenden Kinder und Jugendlichen behalten ihren bisherigen Hausarzt. Bei Kindern mit einer 365-Tage Betreuung oder als Ergebnis einer Vereinbarung kann die Arztpraxis, mit welcher die Stiftung Bühl zusammenarbeitet, als Hausarztpraxis gewählt werden (sofern die Praxis neue Patientinnen und Patienten aufnehmen). Die Arztpraxis wird bei Notfällen und akuten Erkrankungen beigezogen.

Vorsorgeuntersuchungen

Die Stiftung Bühl macht die Eltern der Schülerinnen und Schüler von 6 und 13 Jahren auf die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen aufmerksam, welche beim Hausarzt durchgeführt werden müssen.

Schulzahnpflege

Das Untersuchungsobligatorium der Schulzahnpflege ist kantonal unterschiedlich geregelt. Für die Volksschule im Kanton Zürich besteht ein Obligatorium zum jährlichen Zahnuntersuch (zu Lasten der Schulgemeinde). Im Rahmen der Jugendzahnpflege erbringen einzelne Gemeinden darüber hinaus bis zum 18. Altersjahr (teilweise sogar bis zum 20. Altersjahr) weiterführende Leistungen (meist Gutscheinsystem).

Das Sekretariat organisiert für die internen Klientinnen und Klienten den Termin der jährlichen Kontrolluntersuchung. Ist eine Behandlung notwendig, erhalten die Eltern einen Kostenvoranschlag. Die Zahnkontrolle und Behandlung können auf ausdrücklichen Wunsch auch bei einer selbst gewählten Zahnarztpraxis durchgeführt werden.

Gynäkologie

In Absprache mit den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung können gynäkologische Konsultationen für Mädchen und junge Frauen welche bereits bei der Oberdorfpraxis bekannt sind, bei der Kinder- und Jugendärztin Dr. med. Madeleine Gartenmann in Anspruch genommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch von urteilsfähigen Jugendlichen können gynäkologische Sprechstunden auch ohne Information der Eltern vermittelt werden.

Ab dem 18. Altersjahr kann bei der Frauenpraxis Dillner; Dr. med. Barbara Dillner, Dorfstrasse 32, 8805 Richterswil oder bei einer anderen Frauenärztin angefragt werden.

Medikamente

Es ist wichtig, dass wir sowohl bei internen wie auch bei externen Schülerinnen und Schülern über die Verabreichung von Medikamenten informiert sind. Stehen Kinder oder Jugendliche zum Zeitpunkt des Eintritts auf eine Wohngruppe in medikamentöser Behandlung, muss eine schriftliche ärztliche Verordnung abgegeben werden (genaue Bezeichnung und Dosierung der abzugebenden Medikamente). Der Gruppenleitung sind zudem ausreichende Vorräte für das erste Quartal abzugeben.

Psychiatrische Versorgung

Es besteht freie Arztwahl. Wir empfehlen jedoch die Zusammenarbeit mit der Arztpraxis und der Psychiatriepraxis mit welchen die Stiftung Bühl eng zusammenarbeitet. Siehe auch unter **Psychologische und Psychiatrische Begleitung**.

Konsiliarpsychiatrische Visiten

Bei Kindern und Jugendlichen, welche auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch Frau Dr. Kiderlen psychiatrisch versorgt werden, führen wir Konsiliarpsychiatrische Visiten durch. Es handelt sich dabei um die Verlegung des Praxistermins in die Räumlichkeiten der Stiftung Bühl an welchen sich die Kinder und Jugendlichen und die Fachpersonen beteiligen. Allfällige Vorschläge der Anpassung der therapeutischen Massnahmen werden durch die Ärzte mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen. Die Mitarbeitenden der Stiftung Bühl sind gegenüber den behandelnden Ärzten von der Schweigepflicht entbunden.

Fachärzte

Beim Einbezug von Fachärzten und -ärztinnen sind die Eltern gebeten, das Vorgehen rechtzeitig mit der zuständigen **Fallführenden Bezugsperson** zu koordinieren.

Impfausweis

Beim Eintritt ins Internat ist der Impfausweis und die Krankenkassenkarte abzugeben (beides im Original). Nach dem Untersuch erhalten die Eltern die Originale zurück.

Impfempfehlung

Sich impfen zu lassen ist eine persönliche Entscheidung. Die Stiftung Bühl unterstützt den Grundsatz "sich selbst und andere zu schützen" wie ihn das Bundesamt für Gesundheitswesen empfiehlt. Dank der hohen Durchimpfung in der Schweiz sind Krankheiten wie Diphtherie und Masern stark zurückgegangen oder sogar vollständig verschwunden (Pocken, Kinderlähmung). Erkrankt ein Kind z.B. an Masern, so kann dies zu einem mehrwöchigen Schul- und Internatsausschluss führen.

Mittags- betreuung

Externe Schülerinnen und Schüler nehmen das Mittagessen in der Regel in der Stiftung Bühl ein und werden während dieser Zeit betreut.

Mobiliar

Im **Internat** wohnen die Jugendlichen in Einzelzimmern, die über eine Grund-einrichtung verfügen (Bett, Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Regal). Je nach Platz

und in Absprache mit der **Fallführenden Bezugsperson** können weitere persönliche Einrichtungsgegenstände mitgebracht werden.

Mutwillige Beschädigungen des Stiftung Bühl-Mobiliars werden in Rechnung gestellt.

Mobilität

Bei intern Wohnenden sind die Eltern für den Transport zuständig.

Schülerinnen und Schüler bewältigen den Schulweg wenn möglich selbstständig. Bei externen Kindern und Jugendlichen wo dies nicht möglich ist, organisiert die Stiftung Bühl den Schultransport.

Die Reisekosten für den Schulweg werden durch die Schulgemeinden getragen (eine Hin- und Rückfahrt pro Tag).

Sollte der Schulweg mit dem Fahrrad bewältigen werden, so stellen Sie bitte einen schriftlichen Antrag. Bedingung für die Bewilligung ist eine hohe Verkehrssicherheit. Es besteht die Helmtragepflicht.

Mopeds und Roller sind für Jugendliche des Bereichs Schule + Wohnen verboten. Ausnahmeregelungen sind bewilligungspflichtig. Die entsprechende Regelung trifft der oder die Jugendliche mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

Mündigkeit

Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen Jugendlichen und Eltern. Zwar sind die Eltern noch bis zum Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung unterhaltspflichtig; Drittstellen wie die Stiftung Bühl dürfen aber ohne die Erlaubnis der jungen Erwachsenen keine Auskunft mehr an die Eltern erteilen bzw. von ihnen einholen. Natürlich sind eine offene Kommunikation und eine intakte Vertrauensbasis zwischen Eltern und Stiftung Bühl-Mitarbeitenden unverändert wichtig, auch dann, wenn Jugendliche laut Gesetz erwachsen sind. Nicht nur wegen der fortdauernden elterlichen Unterstützungspflicht, sondern auch im Hinblick auf einen optimalen Förderungs- und Ausbildungsprozess ist die Zusammenarbeit einer der wesentlichsten Faktoren.

Aus den genannten Gründen schliessen wir mit den Jugendlichen rechtzeitig vor Eintreten des Mündigkeitsalters eine sogenannte «Mündigkeitsvereinbarung» ab.

Prävention von Grenzverletzungen

Die Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen. Die Stiftung Bühl hat sich verpflichtet, die „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung“ einzuhalten www.charta-praevention.ch Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die Stiftung Bühl setzt sich für einen gewaltfreien Schul-, Wohn- und Arbeitsalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Grenzverletzungen und Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals.

Dazu gehört, dass bei Konfliktverhalten nicht weggeschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche, sexuelle als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge dulden wir nicht.

Psycho-diagnostische Abklärung

Fachgerechte Hilfe und Förderung verlangt ein vielfältiges Wissen über die Jugendlichen.

Stiftung Bühl-intern werden deshalb psychodiagnostische Abklärungen durchgeführt. Bei lückenhaft dokumentierter Vorgeschichte sind wir darauf angewiesen, dass bei verschiedenen Stellen Auskünfte eingeholt werden können (z.B. Ärzten, Spitälern, Schulen, sozialen Beratungs- und Amtsstellen).

Psychologische und Psychiatrische Begleitung

Die Stiftung Bühl verfügt über einen Fachbereich Psychologie, der Psychotherapien für Kinder und Jugendliche anbietet und Mitarbeitende unterstützt und berät.

Bei psychiatrischen Fragestellungen wird eine Konsiliarpsychiaterin beigezogen. Für diagnostische Abklärungen und Therapien werden im Bedarfsfall und nach Absprache auch Stiftung Bühl externe Stellen beauftragt. Die Kosten werden in

Rechnung gestellt und in der Regel durch die Krankenkasse übernommen. Um eine gut koordinierte Förderung zu gewährleisten, ist vor dem Bezug eigener Therapiefachpersonen unbedingt die **Fallführende Bezugsperson** zu verständigen. In der **TWSG** ist für die psychiatrischen Problemstellungen die Psychiaterin der TWSG zuständig. Sind medikamentöse Begleittherapien erforderlich, werden die Eltern darüber informiert.

- Rauchen** Für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 16. Geburtstag gilt ein Rauchverbot. Besucher werden gebeten, auf dem Areal der Stiftung Bühl nicht zu rauchen.
- Schülerclub** Für externe Jugendliche des Programm Gleis 1 steht von Montag bis Donnerstag der Schülerclub jeweils bis 17:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Das Angebot am Mittwochnachmittag ist für alle externen Jugendlichen obligatorisch. Der Elternbeitrag für den Mittagstisch und die Betreuung am Montag/Dienstag und Donnerstag/Freitag nach 16.00 Uhr wird durch die Schulgemeinde in Rechnung gestellt.
- Schweigepflicht** Mit der Anmeldung willigen die Eltern ein, dass personenbezogene Daten innerhalb der Stiftung Bühl bearbeitet und ausgetauscht werden dürfen. Die Mitarbeitenden der Stiftung Bühl, die Praxen der Ergotherapie und Physiotherapie sowie der Reithof Taktgefühl (heilpädagogisches Reiten) dürfen innerhalb der Stiftung Bühl personenbezogene Daten austauschen und haben Zugriff auf das betriebsinterne Klienteninformationssystem.
Die Bekanntgabe von Personendaten gegenüber Dritten ist zulässig, wenn sie sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt. Für die Bekanntgabe von besonderen Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich. Im Sozialbereich bestehen viele spezialgesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten und besonderen Personendaten erlauben oder gar vorschreiben. Dies gilt insbesondere gegenüber Beistandschaften, der KESB, der Behördenvertretungen der Schulgemeinden oder dem zuständigen Schulpsychologischen Dienstes.
Personendaten gegenüber Ärztinnen und Ärzten, externen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten usw. werden nur ausgetauscht wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt oder bei einem medizinischen Notfall.
Bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen gilt die berufliche Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern. Verpflichten uns Kinder und Jugendliche zur Verschwiegenheit, so halten wir uns daran.
- Sexualität** Sexualerziehung gehört zum pädagogischen Alltag. Wir unterstützen und begleiten die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.
Sexualpädagogische Themen sind Bestandteil des Lehrplans.
Dabei – und bei der Aufklärung im engeren Sinn – wird auf die individuelle und kulturelle Situation der Familie Rücksicht genommen. Die gesunde psychosexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bleibt jedoch oberstes Ziel.
- Standort-
gespräch SG** Pro Schuljahr finden zwei Elterngespräche statt. Die Fördergespräche (PFG+SG) sind zentraler Bestandteil der Förderplanung.
und Am Partizipativen Fördergespräch (PFG) nehmen teil: Klient/Klientin, Eltern, (gesetzliche Vertretung), Beistandschaft, Fallführende Bezugsperson (FFBP), Lehrperson und während der Berufswahl- und Lebensvorbereitung der Integrationscoach.
**Partizipatives
Fördergespräch
PFG** Zum Standortgespräch (SG) wird zusätzlich die Vertretung der jeweiligen Schulgemeinde eingeladen (oder der beauftragten Schulleitung der Gemeinde, oder des beauftragten Schulpsychologischen Dienstes). Falls fachlich notwendig, können auch Fachpersonen aus den Bereichen Therapie oder Psychologie dabei sein. Weitere Elterngespräche werden individuell und nach Bedarf einberufen.

TWSG	TWSG, Therapeutische Wohnschulgruppe ist ein Setting für Jugendliche mit geistiger Behinderung und psychischen Störungen.
Versicherung	<p>Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch. Dabei müssen sowohl Schadenfälle gedeckt sein, welche der Stiftung Bühl entstehen (z.B. Einrichtung, Fenster u.a.) sowie auch Schäden welche den Mitarbeitenden und den Mitbewohnenden (z.B. persönliche Gegenstände) zugefügt werden. Damit Ihre Versicherung diese Schäden übernimmt, benötigen Sie den Zusatz der sogenannten „Wunschhaftung“.</p> <p><u>Wunschhaftung:</u> Die beratende Person der Versicherung sollte die Spezialdisziplin „Wunschhaftung“ der Privathaftpflichtversicherung kennen. Vergewissern Sie sich, ob diese Deckung besteht.</p> <p>Im Wesentlichen geht es bei der Wunschhaftung um eine freiwillige Haftübernahme der Versicherung, wenn ein Schaden durch nicht urteilsfähige Kinder oder Jugendliche verursacht wird und die Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde. Lehnt ihre Versicherung die Wunschhaftung ab, so empfehlen wir den Wechsel der Versicherung.</p>